

## **Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg in der Fassung vom 17.03.2005, geändert am 04.05.2009 hat der Gemeinderat am 26.09.2011 folgende Satzungsänderung beschlossen:

### **§ 1**

§ 5 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer erhält folgende Änderung:

### **§ 5 Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund ab 2012 90,-- €. Zum 01.01.2013 erfolgt eine Erhöhung auf 96,-- € und am dem 01.01.2014 erfolgt eine weitere Erhöhung auf 102,-- €. Für das Halten eines Kampfhundes gemäß Abs. 3 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1 ab dem 01.01.2012 350,-- €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres beträgt die Steuer den für die Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund ab dem 01.01.2012 auf 180,-- €. Zum 01.01.2013 erfolgt eine Erhöhung auf 192,-- € und am 01.01.2014 erfolgt eine weitere Erhöhung auf 204,-- €. Für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund auf 700,-- Euro. Werden neben Kampfhunden noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als „weitere Hunde“. Steuerfreie Hunde (§ 6) sowie Hunde in einem Zwinger (§ 7) bleiben hierbei außer Betracht.
- (3) (unverändert)
- (4) (unverändert)

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung tritt zum 01. Januar 2012 in Kraft.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der Satzung nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der

Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Sitzung verletzt worden sind.

Weisweil, den 27.09.2011

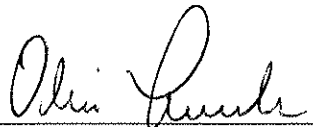
  
Oliver Grumber  
Bürgermeister



Vorstehende Satzung wurde entsprechend der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung im Gemeindemitteilungsblatt Nr. 39/2011 vom 30.09.2011 öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung wurde am 06.10.2011 der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Weisweil, den 06.10.2011

  
Oliver Grumber, Bürgermeister